

Gewerbe- und des Bau-Unfallversicherungsgesetzes, sodann des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft und endlich des See-Unfallversicherungsgesetzes je zwei Arbeitgeber und je zwei Versicherte entsenden. Als Vertreter der Arbeitgeber sind ferner alle stimmberechtigten Mitglieder der Genossenschaften, deren gesetzliche Vertreter und die bevollmächtigten Leiter ihrer Betriebe wählbar. Die Vertreter der Versicherten sind wählbar aus allen auf Grund der betreffenden Unfallversicherungsgesetze Versicherten. Wenn ein Senat des Reichs-Versicherungsamtes in einer grundsätzlichen Rechtsfrage von der Entscheidung eines anderen Senats, oder wenn ein Senat von der Entscheidung des erweiterten Senats abweichen will, tritt unter dem Vorstehe des Präsidenten des Reichs-Versicherungsamtes der erweiterte Senat in der Besetzung mit zusammen elf Personen (außer dem Präsidenten zwei vom Bundesrath gewählte bezw. an deren Stelle ständige Mitglieder, zwei ständige Mitglieder, zwei richterliche Mitglieder, zwei Arbeitgeber, zwei Versicherte) zusammen.

Das Mantelgesetz giebt sodann (§ 23) den Berufsgenossenschaften das Recht, Einrichtungen zu treffen 1) zur Versicherung der Betriebsunternehmer und der ihnen in Bezug auf Haftpflicht gleichgestellten Personen gegen Haftpflicht¹; 2) zur Errichtung von Rentenzufschuß- und Pensionklassen für Betriebsbeamte, sowie über die Mitglieder der Berufsgenossenschaft, die bei ihr versicherten Personen und die Beamten der Berufsgenossenschaft, sowie für die Angehörigen dieser Personen. Die Theilnahme an diesen Einrichtungen ist freiwillig. Soweit es sich um Haftpflichtansprüche aus der reichsgesetzlichen Unfallversicherung handelt, darf bei der Einrichtung unter 1) nicht mehr als zwei Drittel durch Versicherung gedeckt werden. Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung, durch welche Einrichtungen der hier bezeichneten Art getroffen werden, sowie die hierfür erlassenen Statuten und deren Abänderung bedürfen der Genehmigung des Bundesraths. Das Mantelgesetz tritt mit dem 1. Oktober 1900 in Kraft. Der Zeitpunkt, von welchem ab die Neueinrichtungen der Schiedsgerichte und die Ausdehnung der Unfallversicherung auf ihr bisher nicht unterworfenen Betriebe in Kraft treten sollen, wird mit Zustimmung des Bundesraths durch kaiserliche Verordnung bestimmt.

Im Einzelnen sind noch folgende bemerkenswerthe Abänderungen getroffen. Die Versicherungspflicht erstreckt sich nunmehr auch auf Betriebsbeamte bis zu einem Jahresverdienst von dreitausend Mark. Die Versicherungspflicht ist u. A. wiederholt und theilweise neu vorgeschrieben für die Maurer, Zimmerer, Dachbeder oder sonstige durch Beschluß des Bundesraths für versicherungspflichtig erklärte Bauarbeiten oder für Steinhauer-, Schlosser- oder Brunnenarbeiten, sowie für Schornsteinfeger, Fensterputzer und Fleischer (§ 1, Ziff. 2 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes, R.-G.-Bl. 1900, S. 417). Den Betriebsbeamten im Sinne des Unfallversicherungsgesetzes werden Werkmeister und Techniker gleichgestellt. Den Fabriken gelten in diesem Sinne gleich alle Betriebe, in denen Dampfessel oder durch elementare Kraft (Wind, Wasser, Dampf, Gas, heiße Luft, Electricität u. s. w.) oder durch thierische Kraft bewegte Triebwerke nicht bloß vorübergehend zur Anwendung kommen. Im Uebrigen gelten in diesem Sinne als Fabriken insbesondere diejenigen Betriebe, in welchen die Verarbeitung oder Verarbeitend von Gegenständen gewerbdmähig ausgeführt wird und zu diesem Zwecke mindestens zehn Arbeiter regelmäßig beschäftigt werden, sowie Betriebe, in welchen Explosivstoffe oder explosiblere Gegenstände gewerbdmähig erzeugt werden. Welche Betriebe außerdem als Fabriken in diesem Sinne gelten, bestimmt das Reichs-Versicherungsamt (§ 1a das.). Die Versicherung erstreckt sich auf häusliche oder andere Dienste, zu denen versicherte Personen neben der Beschäftigung im Betriebe von ihren Arbeitgebern oder von deren Beauftragten herangezogen werden (§ 1b)². Nach § 1c ist der Reichslandtag ermächtigt, unter Zustimmung des Bundesraths mit den Regierungen solcher Staaten (also z. B. Oesterreichs), die für Arbeiter und Betriebsbeamte eine der deutschen Unfallversicherung entsprechende Fürsorge durchgeführt haben, im Falle der

¹ Oben S. 245.

² Der Versicherte wählt seinen Herrn (patron) oder besorgt einen Privatgong für dessen Frau

und verunglückt dabei.